

Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

vom 1. Juni 2009

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde sowie die folgenden Bestimmungen der Bürgschaftsrichtlinien.

Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Bremen GmbH (nachstehend „Bürgschaftsbank“) werden gegenüber Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (nachstehend „Hausbanken“) zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe („KMU“) im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen der EU) im Lande Bremen übernommen.

Verbürgt werden Kredite aller Art, die der Betriebsgründung, der Unternehmensübernahme, der tätigen Beteiligung an einem Unternehmen oder der Steigerung bzw. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens dienen. Die Bürgschaftsbank übernimmt ferner Bürgschaften für Leasingverträge von Leasinggesellschaften mit den vorgenannt begünstigten Personen und Unternehmen.

Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Bremen anteilig rückverbürgt.

Ausfallbürgschaften werden in der Regel nach der „de-minimis“-Regelung und der befristeten Bundesregelung Kleinbeihilfen der EU übernommen. Hierbei ist zu beachten, dass aus subventionserheblichen Gründen für einige bestimmte Branchen (z.B. Verkehrsgewerbe, Fischerei, Landwirtschaft) Verbürgungen nur eingeschränkt möglich sind. Zur Feststellung der Einhaltung der „de-minimis“-Grenze ist für den Zeitraum der letzten drei Jahre eine Subventionswertberechnung vorzunehmen. Bei Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen ist entsprechend den hier zugrundeliegenden Bedingungen zu verfahren.

Für Kredite von Hausbanken, die bereits vor Beantragung einer Ausfallbürgschaft gewährt worden sind, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dies gilt auch für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite mit der Ausnahme, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten die der Sanierung eines Unternehmens dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Bürgschaftsbegrenzung

Der Höchstbetrag, der Verbürgungsgrad und die Laufzeit der Ausfallbürgschaften für einen und denselben Kreditnehmer im Sinne des § 19 Absatz 2 KWG dürfen die in den jeweiligen Rückbürgschaftserklärungen festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

3. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf max. 80 % des Kapitals sowie auf anteilige Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und die notwendigen barren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, sofern die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft).

Zinsen jeglicher Art einschließlich Vorfälligkeitsentschädigungen des Kreditinstitutes sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten und abstrakte Grundschulden für vorrangige grundbuchlich abgesicherte sonstige Kredite des Instituts u.ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Wird der Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

4. Laufzeit

Die Bürgschaftslaufzeit beträgt maximal 15 Jahre, bei gewerblichen Bauvorhaben 23 Jahre, unbeschadet der Laufzeit des verbürgten Kredites. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.

Freijahre sind zulässig, sie können für Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bis zu vier Jahre betragen. Mit Zustimmung der Bürgschaftsbank können für verbürgte Kontokorrent- und Avalkreditrahmen nach Ablauf von vier Jahren weitere vier tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

5. Tilgung

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis quotaal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Die Hausbank kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu 2 Monaten ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen.

Vertragliche Herabsetzungen, Tilgungs- und Zinsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als vollzogen/bezahlt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf das Bürgschaftsdarlehen und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

Pflichten der Hausbank

6. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftsurkunde und dieser Richtlinien auszufertigen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muß der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde, mitgeteilt werden.

7. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

8. Abtretung

Sofern die Hausbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen trifft, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung und/oder die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank erforderlich. Sie gilt für Abtretungen an Refinanzierungsinstitute als erteilt.

9. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden.

10. Sorgfaltspflicht

Die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen sind vom Kreditgeber zu erfüllen.

Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden.

11. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 15.01. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 13 bleibt unberührt.

Der Bürgschaftsbank ist auf Anforderung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/bescheinigte und gem. § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss frühestmöglich mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden. Auf die Verpflichtung nach § 18 KWG wird hingewiesen.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 4;
- b) der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;
- c) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- e) der Hausbank sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
- f) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder vom Lande Bremen in ein anderes Land verlegt;
- g) Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Kreditgewährungen der Hausbank, die den durch die Bürgschaft begünstigten Kreditnehmer direkt oder indirekt zusätzlich verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

12. Kündigung

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 11 a-g oder Nr. 15 vorliegt.

13. Prüfung

Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

14. Gesonderte Bürgschaftsbestimmungen

Für die Verbürgung von Bausparkassen- und Versicherungsdarlehen sowie für die Verbürgung von Leasinggeschäften gelten diese Richtlinien sinngemäß.

Pflichten des Kreditnehmers

15. Auskünfte

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Der Hausbank ist auf Anforderung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der den gesetzlichen Vorschriften genügende Jahresabschluss zu übergeben.

Der Hausbank sind außerdem alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

16. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 11 a-g oder Nr. 15 vorliegt.

17. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 13 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

18. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet die Hausbank von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes.

19. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich weitere Sicherheiten stellen. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist er verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon Kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

20. Privatentnahmen / Vergütungen

Die Privatentnahmen / Vergütungen der geschäftsführenden Inhaber/ Gesellschafter sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtungen nicht gefährdet wird.

21. Kosten

- a) Bearbeitungsgebühren
Der Antragsteller hat bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Wird der Bürgschaftsantrag zurückgezogen bevor die Bürgschaftszusage an den Kreditgeber erfolgt ist, kann die Bürgschaftsbank ein angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des jeweils gültigen Bearbeitungsentgeltes beanspruchen.
- b) Bürgschaftsprovision
Der Kreditnehmer hat jährlich eine Provision an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Hausbank.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind jährlich zum Beginn jeden Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des Kredites am 31. Dezember des Vorjahres. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Rückvergütung.

Die Kosten unter a) und b) werden fällig unabhängig davon, ob die verbürgten Kredite bereits valutiert wurden. Dies gilt auch, wenn eine mit der Bürgschaftsgenehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung/Auflage noch nicht eingetreten bzw. erfüllt ist.

Die Fälligkeitstellung der verbürgten Kredite berührt die Provisionsverpflichtung nicht.

Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgeltes zuzüglich 1,25 % nach dem Kreditstand zum 31.12. des Vorjahres an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung/Auflage nicht eingetreten ist bzw. erfüllt wurde, erfolgt keine Rückvergütung bereits entrichteter Bürgschaftsprovision.

c) Sonstige Kosten

Der Kreditnehmer hat alle Kosten zu tragen die durch Beibringung von Unterlagen und Vornahme von Prüfungen im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen.

Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer bestehenden Bürgschaft eine zusätzliche angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Zu den Kosten a-c wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Bearbeitungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

22. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch die Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung). Auf Verlangen ist auch Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Die Hausbank bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten zu verwerten.

23. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotam mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil mit dem per Schadensstichtag festgestellten Kapitalbetrag zu verrechnen.

Erwirbt die Hausbank im Vollstreckungsverfahren oder auf sonstige Weise den Kredit sichernde Vermögensteile, so gilt der Ausfall erst dann als endgültig festgestellt, wenn diese Vermögensteile an einen Dritten veräußert worden sind.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Nr. 10 (Sorgfaltspflicht) bleibt unberührt.

24. Vertragsverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.